# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 122/12 S**

L 2 AS 338/12 B ER (Sächsisches LSG)
S 20 AS 1153/12 ER (SG Chemnitz)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis,
Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Struktureinheit 24112 Schwarzenberg,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2012 durch die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen B e h r e n d und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2012 - L 2 AS 338/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm eine neue Existenz zur Verfügung zu stellen. Das SG Chemnitz hat diesen Antrag mit Beschluss vom 16.4.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 27.6.2012 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 4.7.2012 ausdrücklich "sofortige Beschwerde" eingelegt.

2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 27.6.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS